



**Aufwandsentschädigungssatzung
des Salzlandkreises
für ehrenamtlich tätige Soziallotsen**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- | | |
|---------------------|---|
| § 1 Grundsätze | 2 |
| § 2 Aufgabenprofile | 3 |

II. Abschnitt Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|---|
| § 3 Aufwandsentschädigung | 4 |
| § 4 Berufung, Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Ernennung,
Verlust des Anspruchs | 4 |
| § 5 Versicherungsschutz, Sozialversicherung | 5 |

III. Abschnitt Schlussvorschriften

- | | |
|--------------------------------|---|
| § 6 Sprachliche Gleichstellung | 5 |
| § 7 Inkrafttreten | 6 |

Aufgrund der §§ 8 (1), 30 und 35 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen (Integrationslotsen-Richtlinie) gem. RdErl. des MI vom 26.11.2015 – 34.4-48002; MBl. LSA Nr. 45/2015 vom 07.12.2015 hat der Kreistag am 22.05.2019 folgende 2. Aufwandsentschädigungssatzung für die Soziallotsen beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Salzlandkreis setzt Soziallotsen ein, um die im Landkreis lebenden Flüchtlinge, Asylsuchenden und Geduldeten, insbesondere die in Wohnungen untergebrachten Menschen, auf dem gesamten Gebiet des Salzlandkreises effektiv und koordiniert zu betreuen bzw. zu integrieren.
- (2) Die Tätigkeit der Soziallotsen hat keine spezifische arbeitsmarktpolitische Zielsetzung. Sie ersetzt selbst keine regulären Arbeitsplätze, sondern ist als zusätzliche und/oder unterstützende Tätigkeit zu gestalten.
- (3) Die Soziallotsentätigkeit stellt eine Form des ehrenamtlichen Engagements dar, welches klar abgegrenzt von Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Wehr- und Zivildienst ist.
- (4) Die Tätigkeit der Soziallotsen ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, welche mit Bildungselementen und Begleitangeboten versehen ist.
- (5) Die Ehrenamtlichen übernehmen im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements auch soziale Verantwortung, wobei sie ihre Fähigkeiten und Kompetenzen einbringen sowie erproben.
- (6) Die Soziallotsen erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (7) Einsatzort ist grundsätzlich die Einheits- bzw. Verbandsgemeinde in der der Soziallotse seinen Wohnsitz hat.
- (8) Ein Einsatz über die Grenzen der jeweiligen Einheits- und Verbandsgemeinde hinaus ist in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle für Migration und Bildung des Salzlandkreises möglich.

§ 2 Aufgabenprofile

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Soziallotse wird als praktische Hilfe zur Selbsthilfe geleistet.
- (2) Die Tätigkeit der Soziallotsen soll einen oder mehrere der folgenden Lebensbereiche umfassen:
 - a) die Wohnung (z. B. die Hausordnung, Mängel der Wohnung, Hausmülltrennung, Umgang mit Nachbarn, Umzug),
 - b) die Orientierung am und um den Unterbringungsort (z. B. Arzt, Behörde, Einkauf, Kindertagesstätte, Öffentlicher Personennahverkehr, Schule),
 - c) die Teilhabe an kulturellen, sportlichen und gemeinnützigen Angeboten am und um den Unterbringungsort,
 - d) die Möglichkeit der Aufnahme einer Beschäftigung (z. B. Unterstützung bei Bewerbungsschreiben, Vorstellungsgesprächen).
- (3) Für die Hilfestellung der Soziallotsen stehen als Ansprechpartner neben der Koordinierungsstelle für Migration und Bildung auch die Fachdienste des Salzlandkreises mit ihren Bereitschaften und die begleitenden Projektträger zur Verfügung.
Im Umkehrschluss unterstützen die Soziallotsen die Fachdienste des Salzlandkreises bei der Lösung individueller Probleme bei den Migranten im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- (4) Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen beim Salzlandkreis ist durch die Soziallotsen zu gewährleisten.
- (5) Die Projektträger und/oder Vertreter des Salzlandkreises können die zu betreuenden Flüchtlinge und die Anlaufstellen der Soziallotsen besuchen, um sich über den Einsatz der Soziallotsen zu informieren.
- (6) Die mit einer Aufwandsentschädigung bestellten Soziallotsen können gleichzeitig als Multiplikatoren für die weitere Findung von Paten zur Flüchtlingsbetreuung agieren.
- (7) Die Soziallotsen geben halbjährlich (31.01. und 31.07.) einen Tätigkeitsbericht (Anlage 1) bei der Koordinierungsstelle für Migration und Bildung des Salzlandkreises zur Nachweisführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ab.

II. Abschnitt **Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung**

§ 3 **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Soziallotsen erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 150,00 EUR.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Grundlage für die Auszahlung sind die halbjährlichen Tätigkeitsberichte (§ 2 Absatz 7).
- (3) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist jedweder Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (Absatz 4), der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen (Absatz 5) sowie der Ersatz von Verdienstaussfall (Absatz 6) abgegolten.
- (4) Den Soziallotsen wird Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes nach den für hauptamtliche Beamten des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilt der Landrat, der insoweit Bedienstete bevollmächtigen kann.
- (5) Die Vergütung für die zusätzlichen und nachgewiesenen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen wird bis zu einer Höhe von 13,00 EUR pro Stunde gezahlt.
- (6) Den Soziallotsen wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall für die vom Landrat oder einem von ihm bevollmächtigten Bediensteten angeordnete Dienstzeit erstattet.
- (7) Die Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (Absatz 4), die Betreuungsvergütung (Absatz 5) sowie der Ersatz von Verdienstaussfall (Absatz 6) werden nur auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege und Nachweise erstattet. Die Erstattung erfolgt erst in dem darauffolgenden Monat.
- (8) Die zu gewährenden Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung stehen unter dem Vorbehalt der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen gemäß Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 4 **Berufung, Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Berufung, Verlust des Anspruchs**

- (1) Der Salzlandkreis beruft interessierte Bürgerinnen und Bürger nach seinem Ermessen und nach vorheriger Rücksprache mit der jeweiligen Kommune.

- (2) Die Tätigkeit als Soziallotse kann ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information der Soziallotsen an den Salzlandkreis und durch schriftliche Information des Salzlandkreises an die Soziallotsen beendet werden. Durch den Salzlandkreis erfolgt dann die Rücknahme der Berufung.
- (3) Auch im Fall, dass die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht in der Praxis ausgeübt wird, eine unzureichende bzw. mangelhafte Ausübung festgestellt wird oder kein Nachweis der Tätigkeit durch fristgerechte Abgabe der Tätigkeitsnachweise vorliegt, erfolgt die Rücknahme der Berufung durch den Salzlandkreis.
- (4) Mit der Rücknahme der Berufung entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird er für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 5

Versicherungsschutz, Sozialversicherung

- (1) Für die Soziallotsen besteht bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AV Haftpflicht beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA). Die Berufung als Soziallotse durch den Salzlandkreis ist Voraussetzung für den Haftpflichtversicherungsschutz.
- (2) Für die Soziallotsen besteht Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1a SGB VII. Die Berufung als Soziallotse ist Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz.
- (3) Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Soziallotse nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.

III. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 7
Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung für die Soziallotsen tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Soziallotsen im Salzlandkreis vom 13.05.2015 und die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen vom 07.10.2015 außer Kraft gesetzt.

Bernburg (Saale), 23. Mai 2019

gez. i. V. Michling
Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)